

Satzung

MVFP MEDIENVERBAND DER FREIEN PRESSE e.V.

§ 1 Name und Zweck

1. Der Verein führt den Namen MVFP MEDIENVERBAND DER FREIEN PRESSE e.V. und wird nachfolgend MVFP genannt.
2. Der MVFP ist ein zentraler Verband der Zeitschriftenverleger in Deutschland.
3. Der MVFP hat den Zweck, die wirtschaftlichen, kulturellen und beruflichen Interessen der Zeitschriftenverleger zu wahren, zu fördern und gegebenenfalls gerichtlich geltend zu machen. Der MVFP wirkt zum Wohle der Branche und tritt für die freiheitliche demokratische Grundordnung ein.
4. Zu den Aufgaben des MVFP gehört auch der Abschluss von Tarifverträgen für Verlagsangestellte sowie für Redakteure an Zeitschriften im Namen seiner Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 TVG (Tarifvertragsgesetz). Tarifverträge gelten nur für ordentliche Mitglieder mit Tarifbindung. Der Abschluss von Tarifverträgen erfolgt nur mit Zustimmung regionaler Tarifkommissionen, welche durch die Landesvertretungen (§ 11 der Satzung) einzurichten sind.
5. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 2 Sitz und Gerichtsstand

Der MVFP hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Bonn.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Eintritt in den Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Er wird wirksam mit der Bekanntgabe der Annahme gegenüber dem Antragsteller.
2. Ordentliche Mitglieder des MVFP können sein:
 - a. Unternehmen, die journalistisch-redaktionelle Inhalte unabhängig vom Vertriebsweg publizieren und für sie die presserechtliche Verantwortung übernehmen.
 - b. Verbände, deren Zweck teil- oder vollidentisch mit dem Satzungszweck des MVFP ist
 - c. natürliche Personen, die den Satzungszweck des MVFP fördern möchten.
3. Ordentliche Mitglieder können bei Eintritt anzeigen, ob sie die Tarifverträge des MVFP anwenden (ordentliche Mitglieder mit Tarifbindung) oder nicht (ordentliche Mitglieder ohne Tarifbindung). Ordentliche Mitglieder ohne Tarifbindung haben bei Abstimmungen über Tarifangelegenheiten kein Stimmrecht. Die Angaben der Mitglieder zur Tarifbindung gegenüber den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Landesverbänden des MVFP gelten fort, ohne dass es einer erneuten Erklärung gegenüber dem MVFP bedarf. Der Wechsel eines ordentlichen Mitglieds in die Mitgliedschaft ohne Tarifbindung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum 1. des auf die Mitteilung folgenden Monats wirksam.

4. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Es besteht kein Aufnahmewang. Soweit eine Landes- und/oder Fachvertretung örtlich oder inhaltlich berührt ist, erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit dieser.
5. Assoziiertes Mitglied kann ein Unternehmen werden, das die Aufgaben des MVFP durch Zahlung von Beiträgen unterstützt. Über die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern entscheidet der Vorstand im gegenseitigen Einverständnis mit der zuständigen Landes- und/oder Fachvertretung. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht. Mitarbeiter des Unternehmens können in Arbeitsgremien des MVFP (z.B. Ausschüsse und Kommissionen) berufen werden. Die Berufung und Abberufung erfolgen durch die Gremien selbst.
6. Fördermitglied kann ein Unternehmen werden, das die Ziele des MVFP durch einen individuellen Förderbetrag unterstützen will. Die Aufnahme eines Fördermitglieds zeigt der Vorstand der Mitgliederversammlung per Textform an. Näheres kann die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung bestimmen. Fördermitglieder haben keine Beteiligungsrechte.
7. Außerordentliche Mitglieder (Ehrenmitglieder) können Einzelpersonen werden, die sich besondere Verdienste um die Zeitschriftenbranche und den Verband erworben haben und keine aktive Tätigkeit innerhalb des MVFP ausüben. Die Berufung erfolgt nach einer einstimmigen Nominierung durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft, die assoziierte Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft enden durch Kündigung oder Ausschluss. Die Kündigung muss mindestens in Textform an die Geschäftsstelle des Verbands mit einer Frist von sechs Monaten auf den Schluss eines Geschäftsjahres ausgesprochen werden. Natürliche Personen können mit sofortiger Wirkung austreten. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es gröblich oder wiederholt gegen diese Satzung oder gegen Beschlüsse des MVFP verstoßen oder wenn es nachhaltig den Zielen des MVFP zuwidergehandelt hat.
2. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftlich an die Geschäftsstelle ausgesprochenen Verzicht oder durch Ausschluss im Falle grob ehrenrührigen Verhaltens.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Der Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag mehr als ein halbes Jahr trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. Das betroffene Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, muss aber vor der Beschlussfassung angehört werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
4. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vermögen des MVFP.

§ 5 Beiträge

1. Beitragspflichtig nach der Beitragsordnung sind ordentliche Mitglieder nach § 3 Abs. 2 a) und b).
2. Die Beiträge werden für jeweils ein Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

3. Mitgliedsbeiträge sind bei Kündigungen bis zum Schluss des Geschäftsjahres, bei Ausschluss bis einschließlich des laufenden Monats zu leisten.

§ 6 Organe

Organe des MVFP sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Hauptgeschäftsführer, der die laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle verantwortet.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Einer der stellvertretenden Vorsitzenden ist gleichzeitig Schatzmeister.
2. Der Vorstand soll sich durch Beschluss wie folgt ergänzen, sobald die interne Organisationsbreite dies zulässt: Im Vorstand sollen drei Vertreter aus dem Kreis der Mitglieder der Fachvertretung Publikumsmedien, drei Vertreter aus dem Kreis der Fachvertretung Fachmedien und ein Vertreter aus dem Kreis der Mitglieder der Fachvertretung Konfessionelle Medien vertreten sein. Die Vorstandsmitglieder aus einer Fachvertretung sollen jeweils nicht aus dem Kreis der Mitglieder nur einer Landesvertretung kommen. Der Vorsitzende des Vorstands und der Schatzmeister sollen nicht aus einer Fachvertretung kommen.
3. Der Vorsitzende des Vorstands und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand nach § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstands vorzeitig, muss innerhalb von sechs Monaten eine Neuwahl für die frei gewordene Position für den Rest der Amtszeit erfolgen, es sei denn, die restliche Amtszeit beträgt nicht mehr als sechs Monate. Für die Wiederwahl gilt Ziffer 4 entsprechend.
6. Vorstandsmitglieder sollen Verleger oder leitende Angestellte eines Mitgliedsunternehmens sein. Fallen diese Voraussetzungen bei einem Vorstandsmitglied weg, so soll insoweit eine Neuwahl erfolgen. Der bisherige Amtsinhaber bleibt bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt.
7. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Vorstandsmitglied kann ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
8. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen. Der

Vorstand kann Beschlüsse in Textform fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

9. Weiteres regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
10. Die Tätigkeit im Vorstand wird als Ehrenamt ausgeübt. Die Mitgliederversammlung setzt für den Vorstand eine Aufwandsentschädigung fest.

§ 8 Rechte und Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand handelt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung selbständig.
2. Der Vorstand soll drei Monate vor Beginn eines Geschäftsjahres einen nach Kostenstellen und Kostenarten gegliederten Haushaltsplan aufstellen. Der Haushaltsplan kann Sonderbudgets enthalten, die den Landes- und Fachvertretungen zur Verfügung stehen und für das Folgegeschäftsjahr übertragbar auszugestaltet sind; soweit Sonderbudgets vertraglich (beispielsweise im Zuge einer Verschmelzung) unbefristet zugesichert sind, ist der jeweilige Stand des Budgets am Jahresende in das Folgejahr zu übertragen. Der Mitteleinsatz erfolgt unter der Rechtsaufsicht des Verbandes. Der Vorstand soll den Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorlegen. Haushaltsplan und Jahresabschluss sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Vorstand ist gemäß § 3 Ziffer 3 ff. dieser Satzung zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern.
Der Vorsitzende
 - a) bestellt und entlässt auf Beschluss des Vorstands den Hauptgeschäftsführer. Der Vorstand bestimmt den Aufgabenbereich des Hauptgeschäftsführers. Die Einstellung und Entlassung der übrigen Mitarbeiter ist Aufgabe des Hauptgeschäftsführers.
 - b) beruft die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein und führt in ihnen den Vorsitz.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das in allen Angelegenheiten des Verbandes entscheidende Organ, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Verbandes. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter repräsentiert. Diese können entscheiden, an der Mitgliederversammlung mit bis zu zwei Vertretern teilzunehmen; die Stimmen können indes nur einheitlich abgegeben werden. Mitgliedsverbände haben für jedes ihrer Mitglieder eine Stimme. Jedes Unternehmen hat zwei Stimmen. Jede natürliche Person hat eine Stimme.
3. Soweit Fachvertretungen existieren, nehmen diese beratend an der Mitgliederversammlung teil.
4. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich in Textform mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder verlangt wird.
5. Der Vorsitzende ist verpflichtet, Anträge eines Mitglieds auf die Tagesordnung zu setzen, sofern

sie zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle in Textform eingereicht worden sind.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, Vertrauensentzug des Vorstands und Auflösung des MVFP ist die Anwesenheit von mindestens 80 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder mit Ausnahme der natürlichen Personen erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung und, soweit kein abweichender Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt, der Vorstand können allgemein oder für den Einzelfall beschließen, dass und wie
 - a) die Mitglieder an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (virtuelle Teilnahme entsprechend § 118 Absatz 1 Satz 2 Aktiengesetz) oder/und
 - b) Mitglieder ihre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl entsprechend § 118 Absatz 2 Satz 1 Aktiengesetz).

Die Anforderungen des § 118 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 Aktiengesetz gelten nicht.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind binnen vier Wochen zu protokollieren; das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren mit den gleichen nach dieser Satzung vorgesehenen Mehrheiten gefasst werden.
9. Weitere Einzelheiten der Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Rechte und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Außer in den an anderer Stelle der Satzung genannten Fällen ist die Mitgliederversammlung insbesondere zuständig für
 - a) Wahl und Abberufung (Vertrauensentzug) des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden einschließlich des Stellvertreters, der Schatzmeister ist.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) Bestellung des Abschlussprüfers,
 - e) Entlastung von Vorstand und Hauptgeschäftsführung,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes inklusive der Budgets der Landes- und Fachvertretungen für das nächste Geschäftsjahr,
 - g) Festlegung der Beitragsordnung und der Mitgliedsbeiträge,

- h) Genehmigung des Stellenplans der Geschäftsstelle,
 - i) Einsetzung und Auflösung von ständigen oder temporären Ausschüssen und Kommissionen sowie Berufung und Abberufung von deren Mitgliedern; Regelung des Nominierungsverfahrens; Festlegung der Aufgaben und Arbeitsweisen; Entgegennahme von Arbeitsberichten (zu den ständigen Ausschüssen und Kommissionen gehören der Sozialpolitische Ausschuss, der Rechtsausschuss und die Postkommission),
 - j) Stellungnahmen zu Fragen des Zeitschriften-, Verlags- und Pressewesens,
 - k) Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern,
 - l) Änderung der Satzung sowie Erlass und Änderung von Geschäftsordnungen des Verbandes gemäß § 7 Ziffer 9 und § 9 Ziffer 11, mit der Maßgabe, dass eine Änderung des § 8 Ziffer 2 und des § 11 Ziffer 6 sowie § 12 Ziffer 8 nur mit einer Mehrheit von 4/5 der Mitglieder zulässig ist.
 - m) Auflösung des Verbandes.
2. Wahlen finden durch Handzeichen statt, es sei denn, es wird eine geheime Wahl verlangt. Wahlen können en bloc erfolgen, wenn nur so viele Bewerber zur Wahl stehen, wie Positionen zu besetzen sind.
3. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 11 Landesvertretungen

1. Die MVFP-Mitglieder in einer Region bilden eine MVFP-Landesvertretung.
 - Landesvertretung NORD des MVFP (Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Bremen),
 - Landesvertretung BERLIN-BRANDENBURG des MVFP (Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen),
 - Landesvertretung NRW des MVFP (Nordrhein-Westfalen),
 - Landesvertretung SÜDWEST des MVFP (Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg, Saarland),
 - Landesvertretung BAYERN des MVFP (Bayern).
2. Alle Mitglieder einer MVFP-Landesvertretung wählen für drei Geschäftsjahre einen Vorstand, bestehend aus
 - Vorsitzender
 - Stellvertretende Vorsitzende
 - Beisitzer
3. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird für eine Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung

der jeweiligen Landesvertretung festgelegt.

4. Jede Landesvertretung hat das Recht eine Geschäftsstelle einzurichten. Diese wird von einem Leiter der MVFP-Landesvertretungs-Geschäftsstelle geführt.
5. Näheres bestimmen die jeweiligen Geschäftsordnungen (Wahlordnungen) der Landesvertretungen.
6. Die Landesvertretungen sind bei Verwaltung und Einsatz der ihnen zugewiesenen Mittel rechenschaftspflichtig gegenüber dem Vorstand. Mittel, die in Sonderbudgets zugewiesen und übertragbar ausgestaltet sind, verwendet die Landesvertretung nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen eigenständig für die ihr zugewiesenen Geschäftsbereiche, jedoch ausschließlich im Rahmen des Satzungszwecks.

§ 12 Fachvertretungen

1. Zur selbständigen Verfolgung überregionaler, gattungsspezifischer Interessen, insbesondere im Bereich des Marketings, bestehen für die Sparten Publikums-, Fach- und konfessionelle Medien Fachvertretungen:
 - Fachvertretung Publikumsmedien des MVFP (für Mitgliedsunternehmen mit überwiegend B2C Geschäftsmodellen)
 - Fachvertretung Fachmedien des MVFP (für Mitgliedsunternehmen mit überwiegend B2B Geschäftsmodellen)
 - Fachvertretung Konfessionelle Medien des MVFP (für Mitgliedsunternehmen mit konfessionellen Zielgruppen und Themen)
2. Alle ordentlichen Mitglieder sind je nach dem Schwerpunkt des Unternehmens einer Fachvertretung nach eigener Einschätzung zugeordnet.
3. Alle Mitglieder einer MVFP-Fachvertretung wählen für drei Geschäftsjahre einen Vorstand, bestehend aus:
 - Vorsitzender
 - Stellvertretende Vorsitzende
 - Beisitzer
4. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird für eine Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen Fachvertretung festgelegt.
5. Mitglieder in der Fachvertretung Fachmedien des MVFP sind zugleich kraft Statut Mitglieder im Verein Deutsche Fachpresse. Der Austritt eines Mitglieds, welches der Fachvertretung Fachmedien angehört, führt automatisch zum Verlust der Mitgliedschaft im Verein Deutsche Fachpresse. Der Verein Deutsche Fachpresse erhebt von den Mitgliedern keine eigenen Mitgliedsbeiträge. Der Verein Deutsche Fachpresse erhält vom MVFP einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

6. Die Geschäfte der Fachvertretungen werden von einem Leiter in der MVFP-Bundesgeschäftsführung geführt.
7. Näheres bestimmen die jeweiligen Geschäftsordnungen (Wahlordnungen) der Fachvertretungen.
8. Fachvertretungen sind bei Verwaltung und Einsatz der ihnen zugewiesenen Mittel rechenschaftspflichtig gegenüber dem Vorstand. Mittel, die in Sonderbudgets zugewiesen und übertragbar ausgestaltet sind, verwendet die Fachvertretung nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen eigenständig für die ihr zugewiesenen Geschäftsbereiche, jedoch ausschließlich im Rahmen des Satzungszwecks.

§ 13 Geschäftsstellen der Landes- und Fachvertretungen

Die Leiter der Geschäftsstellen der Landesvertretungen und der Fachvertretungen können nur auf Anregung und mit der Zustimmung der jeweiligen Landes- bzw. der Fachvertretungsvorstände angestellt oder entlassen werden. Eine Anstellung oder Entlassung gegen das jeweilige Votum der Landes- bzw. Fachvertretungsvorstände ist nicht möglich.

§ 14 Geschäftsstelle

Für den Verband wird zur Erfüllung seiner Aufgaben am Verbandssitz eine Geschäftsstelle (Bundesgeschäftsstelle) errichtet. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 15 Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen den ordentlichen Mitgliedern im Verhältnis des Durchschnittsbeitrags der letzten drei Geschäftsjahre zu.

§ 16 Salvatorische Klausel

Erweist sich eine Bestimmung der Satzung als unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

....

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die Sprachform des generischen Maskulinums verwendet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

14. Juli 2021